

Verordnungsrevisionen im Bereich des Steuerwesens

Guten Tag Herr Flösser

Nach Rücksprache mit dem Vernehmlassungsausschuss der kommunalen Verbände kann ich Ihnen mitteilen, dass sich zu den Änderungen – mit Ausnahme der Quellensteuerverordnung - keine Bemerkungen ergeben.

Bemerkungen zur Quellensteuerverordnung (661.711.1)

Grundsätzlich:

Die kommunalen Verbände verlangen mit Nachdruck, dass **alle** Gemeinden ein vollständiges Einsichtsrecht in die Applikation NESKO-VA QST erhalten. Insbesondere muss jede neu eingegangene Abrechnung der SSL raschmöglichst ersichtlich sein, so dass vor der Fakturierung noch Korrekturmöglichkeiten bestehen. Die kommunalen Verbände wünschen keine Papierlisten mehr, wie sie heute bei den zentral abrechnenden SSL periodisch an die Gemeinden zugestellt werden! Diese Anforderung muss ab Produktionsaufnahme erfüllt sein. Wir wollen nicht, wie bei den ordentlichen Veranlagungen, nachträglich mit Einsprachen Einfluss nehmen!

Art. 10 Abs. 1

Die Meldung der Vollständigkeit per Ende März erscheint unglücklich. Zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden auf Grund der Steuererklärungen mehr als genug Arbeit. Wir schlagen vor, dass die Gemeinden die Bestätigung jeweils per Ende Juni einreichen müssen. Bei den ordentlichen Pflichtigen wird gar eine Frist bis Ende August gesetzt. Evtl. wäre es sogar sinnvoll, die beiden Fristen auf den gleichen Termin anzusetzen.

Art. 10 Abs. 3

Die Frist von 5 Tagen erscheint sehr kurz. Wir gehen davon aus, dass in Ausnahmefällen (z.B. in der Ferienzeit) auch nach Ablauf der fünftägigen Frist seitens der Gemeinden interveniert werden kann, ohne dass ihnen entgegengehalten wird, die Gemeinde habe ihre Berichtigungsrechte verwirkt. Beim zweiten Satz wäre noch zu präzisieren, welche Gemeinden (alle Gemeinden?) gemeint sind.

Art. 15

Im Vortrag wird bei der Abrechnungsperiodizität u.a. auch die Kapitalempfängerinnen und Kapitalempfänger erwähnt. U.E. dürfen solche einmaligen Kapitalauszahlungen für die Abrechnungsperiodizität nicht berücksichtigt werden, da diese nicht regelmässig sind. In Absatz 2 der Verordnung wird auf die regelmässige Abrechnung hingewiesen und wir gehen davon aus, dass dort die einmaligen Kapitalauszahlungen nicht berücksichtigt sind.

Gemäss Absatz 6 überwacht die Steuerverwaltung die Abrechnungsfristen und kann die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) zur monatlichen Abrechnung verpflichten. U.E. wäre es sinnvoll, wenn auch die Städte Bern, Biel und Thun diese Verpflichtung zur monatlichen Abrechnung im neuen System mutieren könnten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüsse

Namens der kommunalen Verbände:

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch

www.begem.ch